

BEVERLAND

Gruppen - Resort

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz zum Veranstaltungsbesuch im Beverland Gruppen - Resort

Kundennummer:

Der/ Die Personensorgeberechtigte (in der Regel ein Elternteil):

Name, Vorname.....

Adresse.....

Telefon/Mobilfunk.....

überträgt gemäß §1 Absatz 1Nr.4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung
für seine/ihre minderjährige Tochter und/oder seinen/ihren minderjährigen Sohn:

Name, Vorname 1)..... 2).....

Alter in Jahren 1)..... 2).....

anlässlich der Veranstaltung:

.....

Datum.....

auf die nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als **Erziehungsbeauftragte/r**:

Name, Vorname.....

Adresse.....

Telefon/Mobilfunk.....

Ort, Datum.....

Die Aufsichtspflicht für den Minderjährigen wird für die Dauer der Veranstaltung auf die benannte erziehungsbeauftragte Person übertragen. Der Veranstalter übernimmt keine Aufsichtspflichten gegenüber dem Minderjährigen.

Unterschriften der Beteiligten:

.....
Personensorgeberechtigte/r

.....
Erziehungsbeauftragte/r

.....
1.Minderjährige/r

.....
2.Minderjährige/r

Dieses **vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular im Original** sowie eine

Kopie des Personalausweises des unterzeichnenden Elternteils bzw. des/der

Personensorgeberechtigten sind vor Veranstaltung/Reisebeginn per Post oder Mail an uns zu schicken!

Die Echtheit der Unterschrift der Eltern bzw. des/der Personensorgeberechtigten muss mit einer Kopie des Personalausweises des unterzeichnenden Elternteils nachgewiesen werden. Sowohl der/die Minderjährige als auch die erziehungsbeauftragte Person müssen sich während der Veranstaltungszeit jederzeit durch ein offizielles Personaldokument ausweisen können.

Eine Fälschung der Unterschrift stellt eine Straftat nach § 267 Strafgesetzbuch dar und bereits der Versuch ist strafbar.

BEVERLAND

Gruppen - Resort

Hinweise zur Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Die Erziehungsbeauftragung begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sämtliche Vorschriften des Jugendschutzgesetzes gelten uneingeschränkt fort.

Insbesondere dürfen Personen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke konsumieren. Personen unter 18 Jahren dürfen keine branntweinhaltenen Getränke, spirituosenhaltigen Mischgetränke oder sonstigen nach dem Jugendschutzgesetz verbotenen alkoholischen Getränke erhalten oder konsumieren.

Die erziehungsbeauftragte Person ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungsdauer die tatsächliche Aufsicht über den Minderjährigen auszuüben und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, Sorge zu tragen.

Die Aufsichtspflicht verbleibt während der gesamten Veranstaltungsdauer ausschließlich bei der erziehungsbeauftragten Person. Eine Übertragung von Aufsichtspflichten auf den Veranstalter oder dessen Mitarbeiter erfolgt nicht.

Der Veranstalter und seine Mitarbeiter sind berechtigt, jederzeit Alters-, Identitäts- und Aufsichtsnachweise zu kontrollieren sowie die Abgabe alkoholischer Getränke bei Zweifeln am Alter, an der Identität, an der Wirksamkeit der Erziehungsbeauftragung oder an der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Anerkennung der Erziehungsbeauftragung abzulehnen oder die weitere Teilnahme des Minderjährigen an der Veranstaltung zu untersagen, wenn Zweifel an der Echtheit, Vollständigkeit, Wirksamkeit oder an der tatsächlichen Wahrnehmung der Aufsichtspflicht bestehen.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Personensorgeberechtigten, die erziehungsbeauftragte Person sowie der/die Minderjährige die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Bestimmungen sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Bei der Erteilung eines Erziehungsauftrages sollten Sie **als Eltern** folgendes bedenken:

- Die / der Erziehungsbeauftragte muss volljährig und sollte Ihnen von Person her bekannt sein. Sie / er muss reif genug und in der Lage sein, die Aufgabe verantwortungsvoll wahrnehmen zu können. Ihr Kind muss die erziehungsbeauftragte Person respektieren und deren Anweisungen Folge leisten.
- Bei dem Besuch einer abendlichen Veranstaltung* muss die Heimfahrt Ihres Kindes gewährleistet sein. Stellen Sie sicher, dass Ihr Kind ggf. von Ihnen oder einer anderen Person abgeholt werden kann, bzw. Geld für eine Taxifahrt zu Verfügung steht.
- Stellen Sie sicher, dass die / der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!

Als **erziehungsberechtigte Person** übernehmen Sie u.a. folgende Verpflichtungen:

- Die Begleitperson erklärt sich bereit und verpflichtet sich dazu, sich nicht in einen Zustand zu versetzen, durch die die Wahrnehmung der Aufsichts- und Erziehungspflicht nicht mehr möglich ist (beispielsweise durch zu starken Alkoholkonsum)
- Sie sind dafür verantwortlich, dass die von Ihnen begleitete minderjährige Person die gesetzlichen Bestimmungen zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen einhält.
- Während der gesamten Veranstaltungszeit müssen Sie sich zusammen mit der von Ihnen begleiteten minderjährigen Person auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten.
- Eine Weiterdelegation an Dritte und die Übertragung an den Veranstalter ist unzulässig.
- Sie sind dazu verpflichtet die sichere Heimfahrt des Kindes sicherzustellen.

* Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Gaststätten, Diskotheken und andere Tanzveranstaltungen nur in Begleitung Ihren Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person besuchen. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich ohne Begleitung nur bis 24.00 Uhr dort aufhalten.